

Öffentliche Bekanntmachung

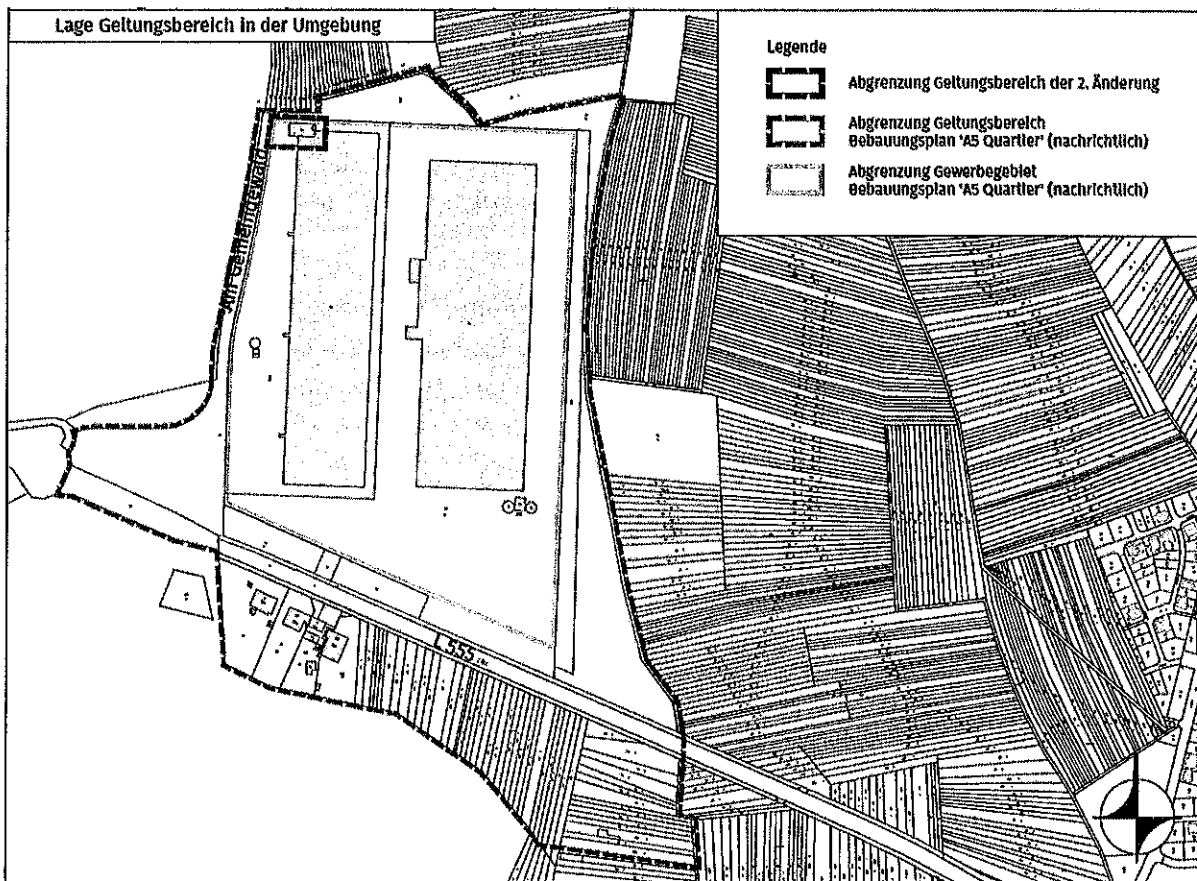
Bebauungsplan „A5-Quartier“ – 2. Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den Bebauungsplan „A5-Quartier“ – 2. Änderung in Kronau nach § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,8 ha liegt nördlich der L 555 und westlich des Siedlungsbereiches von Kronau, südlich des Lußhardtsees und östlich der Bundesautobahn A5 teilweise auf dem Flurstück Nr. 7400. Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist der nachstehende Lageplan.

Ziel der Gemeinde ist die bauleitplanerischen Grundlagen für die Entwicklung von Eventflächen in bereits genehmigten und geeigneten Räumlichkeiten durch Umnutzung und durch die Änderung des Bebauungsplans sichern.



Der Bebauungsplan „A5-Quartier“, 2. Änderung in Kronau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können im BürgerGIS auf der Internetseite unter https://webgis.tol.info/auskunft/kro.jsp?project=kro_public&view=kro_public bzw. über das Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) sowie im Rathaus Kronau, Bauamt Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau, Zimmer 3.03 während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

I. Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans.

II. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Kronau, den 02.05.2024



Frank Burkard, Bürgermeister